

**Konzept des Senats  
zur Geschlossenen Unterbringung für Minderjährige bei Kindeswohlgefährdung  
durch die Begehung von Straftaten in wiederholten oder gravierenden einzelnen  
Fällen und zu Maßnahmen der Jugendhilfe zur Stärkung der Erziehungsverant-  
wortung der Eltern**

**Inhalt:**

1	Ausgangssituation .....	1
2	Konzept zur geschlossenen Unterbringung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern .....	1
3	Optimierung der Maßnahmen der Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung .....	2
3.1	Ausgangspunkt: Kindeswohlgefährdung aus Anlass von Straftaten und besonderen Gefährdungslagen .....	2
3.2	Optimierung der Zusammenarbeit der Behörden; Schaffung eines Familieninterventionsteams .....	2
3.3	Maßnahmen bei unmittelbarer Kindeswohlgefährdung durch das Familieninterventionsteam .....	4
3.3.1	Eltern in die Pflicht nehmen .....	4
3.3.2	Einschaltung des Familiengerichtes .....	5
3.4	Maßnahmen im Vorfeld einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung durch die bezirklichen Jugendämter .....	6
4	Geschlossene Unterbringung .....	6
4.1	Zielgruppe: Diagnose und Ausschlusskriterien .....	6
4.2	Rechtsgrundlage .....	7
4.3	Pädagogisches Konzept .....	7
4.4	Betriebsstruktur und Kosten der Einrichtung .....	9
4.5	Aufsicht .....	10
5	Finanzierung .....	10

## 1 Ausgangssituation

Das bisherige System der erzieherischen Hilfen der Jugendhilfe in Hamburg hat erhebliche Schwachstellen. Die deshalb gebotene Neuausrichtung der gesamten erzieherischen Hilfen mit dem notwendigen Gewicht auf frühzeitigen familienunterstützenden Angeboten entsprechend des Beschlusses der Bürgerschaft vom 17.04.02 (Drucksache 17/664) erfordert umfassende Klärungen und Vorbereitungen, die der Senat zurzeit vornimmt.

Die Kurskorrektur im Umgang mit Minderjährigen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung insbesondere durch die Begehung von Straftaten in gravierenden und/oder wiederholten Fällen vorliegt, duldet allerdings keinerlei Aufschub. Nachfolgend wird das hierzu vom Senat im September 2002 beschlossene und in der Umsetzung befindliche Konzept dargestellt.

## 2 Konzept zur geschlossenen Unterbringung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der Jugendhilfe wird in Zukunft bei Kindeswohlgefährdung insbesondere durch die Begehung von Straftaten in gravierenden und/oder wiederholten Fällen von Minderjährigen schnell, konsequent und gegebenenfalls mit den notwendigen und gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen reagiert.

Das Spektrum der Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wird hierfür um zwei Bausteine ergänzt:

- Je nach Ausmaß des beim Minderjährigen deutlich werdenden Erziehungsdefizits sind unterschiedliche Maßnahmen aus dem gesamten bisherigen Spektrum erzieherischer Hilfen möglich. Ihnen gemeinsam und neu ist, dass sie mit einem unverzüglichen Besuch im Elternhaus beginnen, dass die Eltern konsequent in die Pflicht genommen werden und dass der Erfolg der Hilfe kontrolliert wird. In Fällen von unmittelbarer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Straftaten oder besonderen Gefährdungen, die erhebliche soziale und bzw. oder erzieherische Defizite erkennen lassen, soll das bei der Behörde für Soziales und Familie angebundene Familieninterventionsteam (FIT) als neuer Spezialdienst aktiv werden.
- Zentrales Ziel des Konzeptes ist die Erweiterung des Maßnahmenangebotes um die geschlossene Unterbringung zur Verbesserung der Jugendhilfemöglichkeiten im Sinne des Kindeswohls bei Kindern und Jugendlichen mit schwerwiegenden Erziehungsdefiziten. Im Vordergrund steht hier die drohende Gefährdung des Kindeswohls, die sich in der Begehung häufiger Straftaten durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen ausdrückt. Schwere Gefährdungen, die nur durch stationäre und dabei teilweise auch befristet freiheitsentziehende Maßnahmen der Jugendhilfe abzuwenden sind, können sich auch durch gravierende Einzeldelikte, riskantes Verhalten und/oder dauerhaften Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in schwer gefährdenden Szenen offenbaren.

Schwere Straftaten von Minderjährigen sind Ausdruck einer Gefährdung des Wohls des jungen Menschen. Entsprechend ist das Jugendamt verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten. Daneben und nicht minder wichtig ist auch der Schutz der Opfer von Straf-, insbesondere von Gewalttaten minderjähriger Täter eine Verpflichtung des Staates. Die nunmehr entwickelten Maßnahmen sollen beiden Aspekten gerecht werden. Im Rahmen der geschlossenen Unterbringung sollen die Minderjährigen auch durch eine intensive, seitens des Fachpersonals angeleitete Auseinandersetzung mit dem Leid von Gewaltopfern dabei unterstützt werden, die Fähigkeit zur Empathie und Einsicht in die Erforderlichkeit gewaltfreien, normgerechten Verhaltens zu entwickeln.

### **3 Optimierung der Maßnahmen der Jugendhilfe bei einer Kindeswohlgefährdung**

#### ***3.1 Ausgangspunkt: Kindeswohlgefährdung aus Anlass von Straftaten und besonderen Gefährdungslagen***

Der Senat ist der Auffassung, dass sich eine Gefährdung des Kindeswohls des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in besonders dringenden Fällen in der Begehung von Straftaten ausdrücken kann. Hierbei kommt zum einen eine gehäufte Begehung von Straftaten in Betracht, die im besonderen Einzelfall auch weniger gewichtige Straftaten sein können. Die besondere Gefährdung des Kindeswohls kann sich aber ebenso durch einzelne schwere Taten, insbesondere Gewalttaten ausdrücken. Besonders Raubtaten und schwere oder gefährliche Körperverletzungen, Brandstiftung, Erpressung und der Handel mit Betäubungsmitteln haben dabei eine besondere Bedeutung. Hier kann zusätzlich auch der Aspekt der Gefährdung Dritter ein Entscheidungskriterium sein. Darüber hinaus kann aber auch eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung durch die Lebensumstände oder die aktuelle Lebenssituation eines Kindes oder Jugendlichen gegeben sein, in denen besondere erzieherische und bzw. oder soziale Defizite erkennbar werden. Der Senat hat zur wirksamen Bearbeitung dieser Fallkonstellationen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergriffen.

Neben der Begehung von Straftaten ist auch akut selbstgefährdendes Verhalten wie etwa der dauerhafte Aufenthalt im Prostitutions- oder Drogenmilieu ein Indikator für dringende Gefährdungen des Kindeswohls, die ggf. beschleunigte und stationäre Maßnahmen notwendig machen. Für die Kinder und Jugendlichen dieser Zielgruppe der Jugendhilfe, die nicht akut drogenabhängig sind, erarbeitet die Behörde für Soziales und Familie zurzeit ein Konzept über verbindliche Angebote.

#### ***3.2 Optimierung der Zusammenarbeit der Behörden; Schaffung eines Familieninterventionsteams***

Die Polizei hat in der Vergangenheit gegenüber den Allgemeinen Sozialen Diensten der Bezirke (ASD) Meldungen über Kinder und Jugendliche abgegeben, die Straftaten begangen haben, vor diesem Hintergrund als besonders gefährdet gelten oder ohne Straftathintergrund eine Gefährdung des Kindeswohls nicht auszuschließen ist.

Eine besondere Bedeutung haben Meldungen der Polizei über Kinder und Jugendliche, bei denen sie aus Anlass von Straftaten und/oder Gefährdungen besondere erzieherische und/oder soziale Defizite erkennt. Im Jahr 2001 wurden in diesem Kontext entsprechend des Vordrucks „Erhebliche Gefährdung tatverdächtiger junger

Menschen – Datenblatt für das Berichtswesen Polizei / ASD“ 908 Meldungen abgegeben. Sie bezogen sich auf 466 Personen. Neben diesen Meldungen gibt es eine nicht genau zu beziffernde, aber geringe Zahl weiterer Meldungen über andere besondere Gefährdungen der Polizei an den ASD. Insgesamt ist deshalb von mehr als 1.000 Meldungen über Fälle auszugehen, für die aus Sicht des Senats ein Bedarf für eine Optimierung der Zusammenarbeit der Behörden und der Reaktion der Jugendhilfebehörden besteht.

Die oben bezeichneten Polizeimeldungen werden künftig nicht mehr an die bezirklichen Jugendämter sondern an das neue „Familieninterventionsteam“ (FIT) gehen. Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung kann das FIT in begründeten Einzelfällen auch auf Initiative des ASD oder der Jugendgerichtshilfe tätig werden.

Das Familieninterventionsteam ist ein Spezialdienst mit den Handlungskompetenzen eines Jugendamtes bzw. eines Allgemeinen Sozialen Dienstes. Dazu zählt insbesondere auch die Befugnis, wenn dies erforderlich scheint, sofort zur Not auch gegen den Willen der Eltern mit den notwendigen Anträgen an das zuständige Gericht eine stationäre Erziehungshilfe einschließlich geschlossener Unterbringung einzuleiten.

Das FIT wird bei der Behörde für Soziales und Familie, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung eingerichtet. Es soll in der Start- und Erprobungsphase mit vier Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern, zwei Psychologinnen bzw. Psychologen und einer Bürokraft besetzt sein. Dieser Personalbemessung liegt die Annahme zugrunde, dass FIT etwa 1.000 Meldungen im Jahr von der Polizei entgegennimmt, die sich auf 500 bis 600 Minderjährige beziehen, von denen jedoch nur ein geringerer Teil in der Zuständigkeit des FIT nach folgendem Verfahren verbleibt:

Das FIT überprüft alle ihm gemeldeten Fälle unverzüglich darauf hin, ob eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob es sich um weniger schwere Delikte und noch nicht verfestigte Verhaltensmuster handelt. Liegt keine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, so meldet das FIT diese Minderjährigen umgehend an den zuständigen ASD, der dann gegebenenfalls notwendige Hilfen einleitet. Bei diesen Fällen überprüft die Behörde für Soziales und Familie im Rahmen eines Berichtswesens, in welcher Weise der zuständige ASD tätig geworden ist und welche Hilfen ggf. eingeleitet worden sind. Bei einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung wird das FIT unverzüglich selbst tätig. Es führt das neue dreistufige Konzept zum Umgang mit minderjährigen Gewalttätern durch (siehe 3.3.1).

Die Fallerfassung und die Statistik über Polizeimeldungen wird in den bezirklichen Jugendämtern bereits durch IuK-Technik unterstützt. Das FIT wird diese Technik gemeinsam mit den bezirklichen Jugendämtern nutzen. Damit kann der Aufwand für die Fallerfassung, die Fallübergabe an einen bezirklichen ASD und die Erstreaktion der zuständig gewordenen Stelle ohne zusätzlichen Aufwand optimal gestaltet werden.

Von besonderer Bedeutung ist des Weiteren, dass die Behörde für Soziales und Familie als zuständige Fachbehörde im Rahmen eines mit der Bezirksverwaltung abgestimmten Berichtswesens verfolgt, welche Hilfen in den einzelnen Fällen von den ASD für notwendig gehalten werden und welche Wirkungen durch diese Hilfen erreicht werden. Die Arbeit des Familieninterventionsteams und der Bezirksämter wird in den ersten zwei Jahren unter Beteiligung der Behörde für Inneres, des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten und der Justizbehörde auf dieser Basis evaluiert. Ergebnisse könnten beispielsweise strukturelle Veränderungen des Angebots erzieherischer Hilfen oder - nach dem Prinzip des Lernens vom Besten - Veränderungen in

der Entscheidungspraxis einzelner ASD-Dienststellen oder die Verlagerung des FIT in die Bezirksverwaltung sein.

Für die Stärkung der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Behörden ist es nicht nur erforderlich, diese an der Auswertung des Berichtswesens zu beteiligen. Hinsichtlich der von der Polizei auf diesem Wege gemeldeten Einzelfälle wird es darüber hinaus im Einzelfall eine Rückmeldung von den zuständig gewordenen ASD darüber geben, wer sich des gemeldeten Falles angenommen hat. Im übrigen erfolgt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Datenschutzbestimmungen des Achten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Bündelung der Zuständigkeiten und den Aufbau von Spezialwissen bei der Behörde für Soziales und Familie bzw. beim FIT wird damit künftig gewährleistet, dass die erzieherischen Maßnahmen schnell und konsequent eingeleitet und verfolgt werden. Das FIT gewährleistet außerdem, dass bei wiederholten oder bei schweren und gefährlichen einzelnen Straftaten eine einheitliche Beurteilungspraxis und Verfahrenssicherheit bei der Durchsetzung notwendiger erzieherischer Hilfen einschließlich der geschlossenen Unterbringung bestehen. Den ASD in den bezirklichen Jugendämtern stehen weiterhin die in der Praxis entwickelten Ansätze zum Umgang mit delinquenten Minderjährigen und ihren Familien zur Verfügung. Diese Ansätze werden im Rahmen der Evaluation von der Behörde für Soziales und Familie auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

### ***3.3 Maßnahmen bei unmittelbarer Kindeswohlgefährdung durch das Familieninterventionsteam***

#### **3.3.1 Eltern in die Pflicht nehmen**

Das FIT bündelt nach Übernahme eines Falles sofort die in der Schule, bei der Polizei und gegebenenfalls beim bereits in der Familie tätigen ASD verfügbaren Informationen über die Situation des Minderjährigen.

Das FIT sucht unverzüglich, d.h. innerhalb von längstens fünf Werktagen nach der Meldung durch die Polizei, die Eltern zu Hause auf. Das FIT prüft, ob sofort, zur Not auch gegen den Willen der Eltern, eine stationäre erzieherische Maßnahme eingeleitet werden muss und stellt bei entsprechender Notwendigkeit sofort die erforderlichen Anträge an das zuständige Gericht.

Wenn es verantwortbar ist, dass die bzw. der Minderjährige im Elternhaus bleiben kann, dient das Gespräch dazu, die Eltern mit dem Verhalten ihres Kindes und seinen Auswirkungen zu konfrontieren, die vorliegenden Probleme abzuklären, zu überprüfen, über welche Erziehungskompetenz die Familie bzw. ihr Umfeld verfügt und sie zu verpflichten, Beratung und Unterstützung bei der Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Familiengespräch erstellt das FIT unverzüglich einen Hilfeplan, der erste notwendige und geeignete Hilfen für die Familie und den Minderjährigen festlegt. Mit den Eltern wird darauf hingearbeitet, dass sie sich beispielsweise dazu verpflichten, mit ihrem Kind eine Erziehungsberatungsstelle aufzusuchen, eine sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch zu nehmen, ihr Kind in eine Tagesgruppe zu geben oder den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes in Kooperation mit der Schule oder ggf. auch anderen Einrichtungen der Behörde für Bildung und Sport sicherzustellen.

Im Rahmen eines zweiten Familiengesprächs verpflichten sich die Eltern und der Minderjährige schriftlich, sich aktiv an den Maßnahmen zu beteiligen.

Die eingeleiteten Maßnahmen werden von den Regeleinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt und damit aus dem Budget des zuständigen bezirklichen Jugendamtes finanziert. Die Durchführung der Maßnahmen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung genießt oberste Priorität.

Das FIT überprüft regelmäßig, ob die Familie aktiv an den Unterstützungsangeboten teilnimmt, die im Hilfeplan getroffenen Absprachen eingehalten und die dort festgelegten Ziele erreicht werden. Der Hilfeplan ist zunächst auf 12 Monate angelegt.

Zeigt sich im Verlauf des Prozesses, dass die im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nicht zu den gewünschten Veränderungen führen bzw. geführt haben, wird der Hilfeplan dementsprechend verändert bzw. eine der nächsten Stufen eingeleitet.

### 3.3.2 Einschaltung des Familiengerichtes

Lehnen die Eltern oder der Minderjährige eine aktive Mitarbeit ab, beurteilt das FIT, ob der Verzicht auf eine sofortige stationäre Unterbringung trotzdem noch vertretbar ist. Ist dies nicht der Fall wird vom FIT unverzüglich gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht eingeschaltet. Das FIT stellt einen Antrag, dass im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens von der Familienrichterin bzw. dem Familienrichter ein Ermahnungsgespräch durchgeführt wird, um die Eltern und die bzw. den Minderjährigen zur aktiven Mitarbeit an den notwendigen Maßnahmen zu verpflichten. Das Familiengericht kann in diesem Zusammenhang Auflagen erteilen. Werden diese nicht erfüllt, können weitere familienrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Wenn die in den ersten beiden Stufen eingeleiteten Maßnahmen nicht rechtzeitig greifen und es zu einer Wiederholungstat kommt, werden vom FIT entsprechende Maßnahmen für eine stationäre Unterbringung im Rahmen der erzieherischen Hilfen eingeleitet. Stimmen die personensorgeberechtigten Eltern dem nicht zu, wird ein Sorgerechtsverfahren beim zuständigen Familiengericht mit dem Ziel eingeleitet, das Personensorgerecht oder Teile davon auf das Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung der Behörde für Soziales und Familie zu übertragen. Für die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften stehen geeignete Personen bereit. Der Minderjährige wird dann gemäß der richterlichen Entscheidung in einer stationären Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII untergebracht.

Falls das Familiengericht dem Antrag nicht stattgibt, wird durch das FIT weiter mit der Familie im Sinne der ersten Stufe gearbeitet und ein veränderter Hilfeplan entwickelt. Für Jugendliche greifen ggf. zusätzlich die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung.

Das FIT übernimmt für alle Minderjährigen, die es selbst betreut, die Zuständigkeit wie ein ASD. Bei Minderjährigen, die in einer geschlossenen Einrichtung betreut werden, gilt diese Zuständigkeit bis zu ihrer Entlassung. Bei den Minderjährigen, bei denen andere erzieherische Maßnahmen ergriffen werden, endet die Zuständigkeit des FIT entweder bei Volljährigkeit der bzw. des Minderjährigen oder wenn sie bzw. er ein Jahr straffrei geblieben ist.

### **3.4 Maßnahmen im Vorfeld einer unmittelbaren Kindeswohlgefährdung durch die bezirklichen Jugendämter**

Sobald der zuständige ASD vom FIT eine Meldung über eine Minderjährige bzw. einen Minderjährigen erhält, wird er unverzüglich telefonisch oder schriftlich Kontakt zur Familie aufnehmen und ihr mitteilen, dass er zu einem Hausbesuch kommt. Der Versuch eines Hausbesuchs muss spätestens zehn Werktage nach der Meldung durch das FIT durchgeführt worden sein. Wird bei Hausbesuchen niemand angetroffen, sind andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Sind aus Sicht des ASD danach weitere Maßnahmen der Jugendhilfe nicht erforderlich, weil die Sorgeberechtigten bereits ausreichend reagiert haben, wird dies dokumentiert und der Fall gilt als abgeschlossen. Werden bereits Hilfen des Jugendamtes in Anspruch genommen, wird der ASD unverzüglich eine Überprüfung des Hilfeplans vornehmen, um zu klären, ob Veränderungen oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Benötigt die Familie nach der fachlichen Beurteilung des ASD Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes und stimmen sie als Erziehungsberechtigte dem zu, wird gemeinsam mit der Familie und dem Minderjährigen ein Hilfeplan entwickelt. Dort können Hilfen aus dem gesamten Spektrum der familienunterstützenden Angebote, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der ambulanten oder stationären Hilfen zur Erziehung festgelegt werden. Entsprechend den Bestimmungen des § 36 SGB VIII wird im Rahmen der Hilfeplanung vom ASD der Hilfeverlauf regelmäßig überprüft.

Einen Monat nach der Meldung wird der ASD im Rahmen des Berichtswesens mit dem Ziel der Evaluation über die Ergebnisse des Familienbesuchs anhand eines Meldebogens berichten. Bei den Familien, für die Hilfemaßnahmen eingeleitet worden sind, berichtet der ASD zusätzlich nach 6 und 12 Monaten über den Verlauf der Hilfen, gegebenenfalls über Korrekturen im Hilfeplan.

## **4 Geschlossene Unterbringung**

Die geschlossene Unterbringung wird nach modernen pädagogischen bzw. erzieherischen Erkenntnissen konzipiert und umgesetzt. Sicherungsmaßnahmen, verbindliche Beziehungsangebote und Regeln werden in der Konzeption so miteinander verknüpft, dass für die männlichen Minderjährigen die Chancen für eine soziale Reintegration verbessert werden.

### **4.1 Zielgruppe: Diagnose und Ausschlusskriterien**

Das FIT muss eine Indikation für die geschlossene Unterbringung im jeweiligen Einzelfall feststellen, um zu gewährleisten, dass diese Form der Unterbringung tatsächlich geeignet und angemessen ist und nicht eine spezielle andere Hilfe an ihre Stelle treten muss. Hierbei wird das FIT die pädagogischen und psychologischen Fachkräfte des Durchführungsträgers an der Prüfung der Geeignetheit sowie an dem Aufnahmeverfahren beteiligen. Zu beachten ist dabei, dass akut Drogenabhängige mit pädagogischen Mitteln in der Regel nicht erreichbar sind. So benötigen akut drogenabhängige Jugendliche eine klinische Entgiftungsbehandlung und Drogentherapie, bevor eine geschlossene Unterbringung veranlasst werden kann. Die Entgiftungsbehandlung muss in den hierfür zur Verfügung stehenden spezialisierten Fachkliniken durchgeführt werden. Für die anschließend notwendige Drogentherapie im verbindli-

chen Rahmen erarbeitet die Behörde für Soziales und Familie in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Gesundheit zurzeit ein entsprechendes Konzept. Minderjährige, die eine stationäre psychiatrische Unterbringung und damit ärztliche Behandlung benötigen, sind ebenfalls für die geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe nicht geeignet. Für die stationäre akut-klinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stehen Kapazitäten – bei Vorliegen der medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen auch für geschlossene Unterbringung – zur Verfügung, deren Ausbau im Krankenhausplan 2005 vorgesehen ist. FIT betreibt bei entsprechender Diagnose die unverzügliche Einleitung einer Entgiftungsbehandlung bzw. die Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Anschluss- und Begleitmaßnahmen der Jugendhilfe werden ebenfalls durch FIT überprüft und sichergestellt.

#### **4.2 Rechtsgrundlage**

Die Aufnahme eines Minderjährigen in einer geschlossenen Einrichtung ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631b BGB: „Unterbringung des Kindes“) zulässig. Dabei entscheidet das Gericht auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Dies ist, wenn das Gericht zuvor Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB getroffen hat, in der Regel das Jugendamt. Das Gericht hat die Genehmigung zur Unterbringung des Minderjährigen zurückzunehmen, wenn sein Wohl die Unterbringung nicht mehr erfordert.

#### **4.3 Pädagogisches Konzept**

Geschlossene Unterbringung bedeutet, dass

- die Minderjährigen entsprechend des richterlichen Beschlusses und der pädagogischen Erfordernisse geschlossen in einer Erziehungseinrichtung der Jugendhilfe betreut werden,
- ein strukturierter Tagesablauf besteht,
- es verbindliche Regeln gibt, deren Einhaltung konsequent eingefordert wird,
- der Anspruch der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung angemessen realisiert wird und die nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen an Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Ausbildungsvorbereitung teilnehmen, um ihnen die soziale Integration über eine berufliche Perspektive zu erleichtern,
- die Minderjährigen mit den Folgen ihrer Taten für die Opfer konfrontiert werden und durch Verhaltenstrainings lernen, sich in Zukunft in Konfliktsituationen gewaltfrei und sozial angemessen zu verhalten und Defizite im Sozialverhalten abzubauen,
- die Minderjährigen innerhalb der Einrichtung Pflichten übernehmen,
- eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ stattfindet, die eine besondere persönliche Betreuungsdichte erlaubt,
- die Betreuer eine einführende, aber gleichzeitig klare und deutlich grenzziehende Haltung gegenüber den Minderjährigen zeigen und ihnen verbindliche Beziehungsangebote machen,

- pädagogisch - therapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen, um erlittene seelische Verletzungen und Kränkungen sowie dissozial-aggressives Verhalten zu bearbeiten,
- intensive Elternarbeit stattfindet und
- in psychischen Ausnahmesituationen zur Deeskalation von Konflikten eine besonders intensive Betreuung erfolgen kann.

Außerdem kommt den sportlichen Aktivitäten eine besondere Bedeutung zu.

Das erzieherischen Handeln ist darauf ausgerichtet, den Minderjährigen die Erfahrung zu vermitteln, dass Regeln im Zusammenleben hilfreich sind, dass sie in der Lage sind, solche Regeln einzuhalten und dass es Menschen gibt, die sie aushalten und ihnen mit einer positiven Grundhaltung begegnen. Zugleich soll auch durch schulische Erfolge das Selbstwertgefühl der jungen Menschen positiv beeinflusst werden.

Die Konzeption sieht drei Phasen vor. Schritt für Schritt können die männlichen Kinder und Jugendlichen nach Einschränkungen zu Beginn der Unterbringung je nach Entwicklungsstand und Lernfortschritt mehr individuelle Freiräume erhalten:

- Phase 1: In den ersten Wochen werden die Minderjährigen geschlossen untergebracht. Bei jeder Aufnahme erfolgt ein diagnostisches Aufnahmegespräch durch die zuständige Psychologin bzw. den zuständigen Psychologen und der pädagogischen Fachkraft. Für jeden Minderjährigen wird ein pädagogischer und therapeutischer Betreuungsplan erstellt. Die Minderjährigen haben in dieser Zeit keinen unbegleiteten Ausgang. Das Leben in der Einrichtung zeichnet sich durch klare, erfüllbare Regeln, durch Verbindlichkeit und einen strukturierten Alltag aus. Jede Regelverletzung hat eine pädagogische Intervention der Erziehungspersonen zur Folge. Des Weiteren wird mit ihnen schulische und berufliche Perspektiven entwickelt.
- Phase 2: Diese Phase ist durch ein mehr an individuellen Freiheiten gekennzeichnet. Bis zu zweimal die Woche kann, wenn dies dem Erziehungspersonal verantwortbar erscheint, ein zweistündiger Ausgang außerhalb der Einrichtung erlaubt werden. Zu Beginn dieser Phase findet der Ausgang nur in Begleitung statt. Diese Phase dauert bis zu 6 Monaten.
- Phase 3: Die dritte Stufe sieht einen weiteren Zuwachs individueller Freiheiten vor. Unbegleitete Ausgänge können häufiger erfolgen. Außerdem werden konkrete Perspektiven für die Zeit nach der geschlossenen Unterbringung entwickelt. Bei positiver Entwicklung des Minderjährigen werden die Einschränkungen immer weiter zurück genommen, bis sie den normalen Regeln in Regeleinrichtungen der stationären Jugendhilfe entsprechen.

Werden in den Phasen 2 oder 3 zentrale Regeln und Absprachen nicht eingehalten, erfolgt eine Rückkehr in Phase 1 oder 2.

Angesichts der Ziele und ihres Alters sollte die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung mit diesem Konzept bei Jugendlichen in der Regel mindestens ein Jahr und bei Kindern je nach Bedarf länger dauern. Im Anschluss an die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erfolgt entweder die Rückkehr in die Familie oder eine Anschlussunterbringung in einer mit der Einrichtung kooperierenden offenen Wohneinrichtung der Jugendhilfe mit dem Ziel der Verselbstständigung.

Unter den Jugendlichen, die nach den unter Ziffer 4.1 genannten Kriterien geschlossen untergebracht werden sollen, können auch solche sein, die vollziehbar und absehbar mit ihrer Abschiebung rechnen müssen. Für sie soll auf Grund ihres nur noch begrenzten Aufenthalts sichergestellt werden, dass sie während der geschlossenen Unterbringung an einem Grundbildungsangebot teilnehmen, welches ihnen den Erwerb von im Herkunftsland verwertbarem Wissen ermöglicht. Ziel dieser Beschäftigung ist es, die Jugendlichen auf die Rückkehr vorzubereiten.

#### **4.4 Betriebsstruktur und Kosten der Einrichtung**

Über die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die für eine erzieherische Betreuung in einer geschlossenen Einrichtung in Frage kommen, liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor. Das Senatskonzept sieht perspektivisch bis zu 90 Plätze vor. Der Aufbau der Platzkapazität erfolgt nach und nach bedarfsgerecht und entsprechend der richterlichen Unterbringungs- bzw. Zustimmungsentscheidungen.

Um die für die Durchführung der Phase 1 erforderliche Verbindlichkeit bzw. Geschlossenheit herzustellen, ist die fluchtsichere Herrichtung der Einrichtung erforderlich. Alle Fenster und Außentüren sind dort gesichert. Auf dem Gelände der Einrichtung befinden sich zudem Räume für die schulische und berufliche Ausbildung sowie Sportmöglichkeiten.

Die erste Einrichtung für die Alterszielgruppe der 12-16 Jährigen wird unter Nutzung des Geländes und eines Gebäudes in der Feuerbergstraße, dem Standort des Kinder- und Jugendnotdienstes, in Betrieb gehen. Zurzeit wird das Objekt entsprechend hergerichtet.

Die Betriebskosten für die Betreuung der Minderjährigen in den geschlossenen Einrichtungen werden pro Tag und Platz zwischen 220 bis 250 Euro für die Jugendhilfeleistungen liegen. Hinzuzurechnen ist der Aufwand für die Beschulung. Dies entspricht den Kosten, die auch in den bereits bestehenden geschlossenen Heimen im Bundesgebiet entstehen. Die hohen Kosten für geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe entstehen aus folgenden Gründen:

- In allen geschlossenen Einrichtungen bzw. Gruppen ist intensive Beziehungsarbeit ein Eckpfeiler der Konzeption. Deshalb haben sie alle einen Betreuungsschlüssel, der in Richtung 1 zu 1 geht.
- In den geschlossenen Heimen arbeiten überwiegend Sozialpädagogen, deren Eingruppierung höher ist als die von Vollzugsbeamten.
- Alle Einrichtungen bieten eine interne schulische oder berufliche Bildung an. Dadurch entstehen zum einen Personalkosten für Lehr- bzw. Ausbildungspersonal, zum anderen sind Sach- und Investitionsmittel für Maßnahmen beruflicher Orientierung bzw. beruflicher Vorbereitung (Werkstätten und deren Räume, geeignete Unterrichtsräume) aufzubringen.
- Alle Einrichtungen bieten bei Bedarf psychologische bzw. therapeutische Beratung für die Mädchen und Jungen an. Dadurch entstehen Personalkosten für psychologische Fachkräfte.

- Angesichts der erheblichen Problematiken, die die Kinder und Jugendlichen mit sich bringen und der schwierigen pädagogischen Situation einer geschlossenen Unterbringung, kann es zu Eskalationen kommen, etwa als Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen oder Gewalt gegen das Erziehungspersonal. Dies erfordert über weite Strecken des Tages und insbesondere auch in der Nacht eine Doppelbesetzung.

#### **4.5 Aufsicht**

Die Unterbringung von Minderjährigen in Einrichtungen in Verbindung mit freiheitsbeschränkenden oder –entziehenden Maßnahmen stellt für die Betroffenen einen Grundrechtseingriff dar, der rechtsstaatlichen Prinzipien folgend einer Überprüfungsmöglichkeit bedarf. Aus Sicht des Senats werden die Interessen der betroffenen Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten über folgende institutionell verankerten Funktionen gesichert:

- Eine Einschränkung oder ein Entzug des elterlichen Sorgerechts ist nur durch rechtsmittelfähigen Beschluss des Familiengerichtes möglich.
- Die ggf. bestellten Vormünder oder Pfleger haben die Pflicht, die Interessen des ihnen anvertrauten Minderjährigen zu wahren. Ihre Tätigkeit wird gerichtlich überprüft.
- Die Betroffenen haben außerdem das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden in ihrer Sache an den Eingabenausschuss der Bürgerschaft zu wenden.
- Auch der Betrieb einer geschlossenen Einrichtung bedarf einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII. Die damit verbundene Aufsichtsfunktion dient dem Schutz der Minderjährigen nicht nur in bezug auf die materielle Ausstattung der Einrichtung sondern auch die pädagogische Betreuung und somit der Wahrung ihres Rechtes auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung (§ 1 SGB VIII).

Neben diesen bestehenden Funktionen wird auf Anregung des Landesjugendhilfeausschusses die Einrichtung einer Aufsichtskommission geprüft, die analog der in § 23 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) besondere Rechte zur Überprüfung der Einrichtungen hat.

Die Evaluation des neuen Konzeptes des Senats durch die Fachbehörde umfasst auch die der Konzeption der geschlossenen Einrichtung und ihrer praktischen Umsetzung, um etwaige Fehlentwicklungen schnell erkennen und abstellen zu können.

## **5 Finanzierung**

Der Betrieb einer geschlossenen Einrichtung soll auf dem Gelände der Feuerbergsstraße in einem Gebäude des mit mehreren Objekten bebauten Gesamtareals aufgenommen werden. Die Kosten der Herrichtung werden etwa 290 Tsd. EUR betragen, die aus dem Titel 4460.893.01 im Rahmen verfügbarer Mittel finanziert werden.

---

Der Senat geht davon aus, dass für die Minderjährigen, die in der geschlossenen Einrichtung untergebracht werden, ohnehin eine stationäre Hilfe zur Erziehung bewilligt worden wäre. Insofern entstehen Mehrkosten für diese Unterbringung nur in Höhe des Differenzbetrages zu einer stationären Hilfe, die im Ansatz des Titels 4460.671.86 „Betriebsausgaben für Hilfen zur Erziehung“ aufzufangen sind. Die Behörde für Soziales und Familie wird zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit des Ansatzes weitere Steuerungsmaßnahmen ergreifen wie z.B. eine verstärkte Unterbringung von unter 6jährigen Kindern in Vollzeitpflege statt in stationären Einrichtungen sowie einen Abbau der nicht befriedigend ausgelasteten Jugendwohnungen.

Die Beschulung der Minderjährigen wird durch für die Zielgruppe entsprechend qualifiziertes Personal in der Einrichtung erfolgen. Ziel ist der Aufbau von Lernfähigkeit und –motivation, ihre Stabilisierung und schließlich die Reintegration in den normalen Schulbetrieb oder in berufsbildende Maßnahmen. Die Finanzierung der hierfür erforderlichen Ressourcen erfolgt durch die Behörde für Bildung und Sport.

Die insgesamt 7 Stellen und entsprechenden Sachmittel für das Familieninterventionsteam werden von der Behörde für Soziales und Familie durch interne Umschichtung bereitgestellt.